

Az.: 2 B 308/15
11 L 782/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verwendung als Vizepräsident der; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 26. Mai 2016

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. August 2015 - 11 L 782/15 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 10.223,28 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg.
- 2
 1. Der Antragsteller steht als Beamter (Ministerialrat Besoldungsgruppe B 3) im Dienste des Antragsgegners. Vom 1. Juni 2011 bis 21. Juli 2013 wurde er im Wege einer Abordnung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Vizepräsidenten der, Dienststelle, betraut. Mit Wirkung zum 22. Juli 2013 erfolgte auf Grundlage des damals geltenden § 19b Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194 - SächsBG a. F.) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren seine Ernennung zum Vizepräsidenten der, Dienststelle, (Besoldungsgruppe B 4).
- 3 Mit der Novelle des Sächsischen Beamtengesetzes durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 971 - SächsBG n. F.) fiel § 19b SächsBG a. F. weg. In der hierfür erlassenen Übergangsvorschrift des § 162 SächsBG n. F. heißt es:
 - (1) Beamte, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer ersten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt auf Lebenszeit zu übertragen, sobald die Amtszeit zwei Jahre andauert und der Beamte im Rahmen seiner bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes mit leitender Funktion im vollen Umfang gerecht geworden ist.

(2) Beamten, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Amt mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit in einer zweiten Amtszeit übertragen worden ist, ist das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.

(3) § 8 Abs. 3 Satz 4 und 5, Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

4 In § 8 und § 9 SächsBG n. F. finden sich Regelungen über die Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe und die Beendigung des auf Probe übertragenen Amtes.

5 Aufgrund der neuen Rechtslage wurde mit Datum vom 28. Mai 2015 für den Antragsteller eine Bewährungseinschätzung erstellt, wonach der Antragsteller den Anforderungen des Amtes mit leitender Funktion in der bisherigen Amtszeit nicht im vollen Umfang gerecht geworden sei; gegen diese Bewährungseinschätzung wurde am 3. August 2015 Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 29. Juni 2015 beantragte der Antragsteller die Übertragung des Amtes des Vizepräsidenten der, Dienststelle, nach § 162 Abs. 1 SächsBG n. F., was mit Schreiben vom 10. Juli 2015 unter Hinweis auf die Voraussetzungen dieser Vorschrift und die Bewährungseinschätzung abgelehnt wurde. Hiergegen wurde mit Schreiben vom 30. Juli 2015 Widerspruch eingelegt, über den bisher nicht entschieden wurde. Nach einer zwischenzeitlichen Abordnung wurde der Antragsteller inzwischen an das Sächsische Staatsministerium für Kultus versetzt.

6 Den vom Antragsteller gestellten Antrag, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihn bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, längstens jedoch bis zum 21. Juli 2018, als Vizepräsidenten der zu verwenden, hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 27. August 2015 - 11 L 782/15 - abgelehnt. Eine Klärung der Frage, ob dem Antragsteller die ihm für fünf Jahre verliehene Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit aufgrund der nachträglichen Gesetzesänderung teilweise habe entzogen werden können, könne im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht abschließend geklärt werden. Die daher vorzunehmende Folgenabwägung gehe zu Lasten des Antragstellers aus. Dieser könne sich zunächst zur Begründung seines Anspruchs auf Weiterverwendung auf seine Ernennung im Juli 2013 berufen. Der Umstand, dass § 19b Abs. 1 SächsBG a. F. mit Art. 33 Abs. 5 GG nicht vereinbar gewesen sei, berühre die Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten auf Zeit nicht. Es sei dann als offen anzusehen, ob die auf Grundlage von § 162 Abs. 1 SächsBG erfolgte Verkürzung des ihm auf die Zeit von fünf Jahren übertragenen Am-

tes auf zwei Jahre mit dem Vertrauensschutz und dem grundsätzlichen Verbot rückwirkender belastender Gesetze vereinbar sei. Mit einer Verkürzung dieser Zeit seien neben erheblichen finanziellen Einbußen auch erhebliche, wohl nachhaltige Nachteile in der beruflichen Entwicklung verbunden. Jedoch würden die Interessen des Antragsgegners überwiegen, dass zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung das hervorgehobene Leitungsamt des Vizepräsidenten einer großen Mittelbehörde zeitnah mit einem anderen Beamten besetzt werden könne. In § 162 Abs. 1 SächsBG komme der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass hervorgehobene Ämter auf Dauer nur mit Beamten besetzt werden sollten, die sich im Rahmen einer Erprobung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gewachsen gezeigt hätten. Bei der Beurteilung dieses Erfordernisses stehe dem Dienstherrn ein weiter Beurteilungsspielraum zu; der Antragsteller habe die Aussagen und Werteinschätzungen der Bewährungseinschätzung vom 28. Mai 2015 indes nicht konkret und nachvollziehbar angegriffen. Somit sei im Rahmen der Folgenabwägung davon auszugehen, dass der Antragsgegner bei Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung mit dem Antragsteller einen Beamten, den er für den Anforderungen des Amtes nicht im vollen Umfang gerecht werdend halte, für weitere drei Jahre in der Leitungsfunktion belassen müsste.

- 7 Mit seiner Beschwerde trägt der Antragsteller vor, es sei zwar eine abschließende Bewährungseinschätzung erstellt worden, allerdings sei keine Zwischenbewährungseinschätzung, die nach ständiger Verwaltungspraxis zur Hälfte der Probezeit einzuholen sei, angefertigt worden. Schon deshalb sei die Bewährungseinschätzung vom 28. Mai 2015 fehlerhaft; sie enthalte auch überhaupt keine anhand von mitgeteilten Tatsachen überprüfbareren Einschätzungsgrundlagen. Die Zwischeneinschätzung diene auch dem Probebeamten zur Überprüfung etwaiger Reserven. Wenn das vereitelt werde, liege die Vermutung nahe, dass die Bewährungseinschätzung auf Grund sachwidriger Erwägungen erfolge. Der Personalakte sei auch zu entnehmen, dass es drei unterschiedliche, vom Präsidenten der erstellte Entwürfe einer Leistungseinschätzung gegeben habe, von denen zwei zur Korrektur zurückgegeben worden seien. Vor diesem Hintergrund müsse bezweifelt werden, dass es einen eigenständigen Beitrag des Präsidenten der gegeben habe. Der vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegte Tatbestand verhalte sich nicht zu der Behauptung des Antragsgegners, die angegriffene Entscheidung sei durch das Kabinett gebilligt worden; dies lasse sich den Personal-

akten nicht entnehmen. Auch verkenne die Auffassung des Verwaltungsgerichts, es müsse aufgrund einer reinen Folgenabwägung entscheiden, dass das Bundesverfassungsgericht die Dauer der jeweiligen, früher geltenden Erprobungszeiten im Hinblick auf die Rechtstellung der Beamten für unangemessen lang erachtet habe, also letztlich aus Schutzerwägungen zugunsten der Beamten entschieden habe. Vor diesem Hintergrund hätte sich letztlich eine Dringlichkeit ausschließlich zugunsten der Beamten ergeben können. Diese Dringlichkeit habe der sächsische Gesetzgeber aber nicht gesehen, sondern erst fünf Jahre nach Bekanntwerden der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Änderung vorgenommen. Ein rückwirkender Eingriff sei vor diesem Hintergrund nicht dringlich. Das Verwaltungsgericht hätte diese Fragen nicht offen lassen dürfen. Schließlich sei auch die vorgenommene Folgenabwägung unzureichend. Er habe insgesamt vier Jahre lang seine Funktion unbeanstandet wahrgenommen und könne daher nicht plötzlich ungeeignet für eine entsprechende Aufgabenwahrnehmung sein.

8 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung. Er weist insbesondere darauf hin, dass der für die Ernennung auf Lebenszeit zuständige Ministerpräsident der Einschätzung zugestimmt habe, dass sich der Antragsteller in der zweijährigen Amtszeit nicht bewährt habe.

9 2. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

10 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu Recht abgelehnt. Die vom Antragsteller mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

11 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Grundsätzlich ausgeschlossen, weil

mit dem Wesen einer einstweiligen Anordnung nicht vereinbar, ist es, eine Regelung zu treffen, die rechtlich oder zumindest faktisch auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinausläuft; das gilt jedenfalls dann, wenn die Entscheidung und ihre Folgen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auch nach der Hauptsacheentscheidung nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, § 123 Rn. 14 m. w. N.). Im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG gilt dies jedoch (ausnahmsweise) nicht, wenn eine bestimmte Regelung zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, das heißt, wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller unzumutbar und im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären und ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit für den Erfolg auch in der Hauptsache spricht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25. Oktober 1988, NJW 1989, 827; BVerwG, Beschl. v. 13. August 1999, NJW 2000, 160; Kopp/Schenke, a. a. O.; vgl. auch OVG NW, Beschl. v. 11. August 2008 - 6 B 895/11 -, juris).

- 12 Nach diesem Maßstab steht das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache dem Erfolg des Antrags entgegen. Mit seinem Antrag auf Verpflichtung des Antragsgegners, ihn weiterhin bis zum 21. Juli 2018 als Vizepräsident der, Dienststelle, zu verwenden, begehrt der Antragsteller das, was auch Gegenstand des Hauptsacheverfahrens wäre. Denn auch hier würde er die Verpflichtung oder (wohl sachgerecht - vgl. die Ausführungen des Verwaltungsgerichts, BA S. 3 unten) Verurteilung des Antragsgegners begehren, ihn entsprechend dem Inhalt der am 22. Juli 2013 wirksam gewordenen Ernennung des Ministerpräsidenten zu verwenden.
- 13 Es liegen auch keine Gründe vor, ausnahmsweise vom Vorwegnahmeverbot abzuweichen. Es ist zum einen dem Antragsteller zumutbar, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Zum anderen ist nicht erkennbar, dass er in diesem mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgreich sein wird.
- 14 Die für den Antragsteller zu erwartenden Nachteile sind ihm nicht unzumutbar. Wie schon das Verwaltungsgericht dargelegt hat (BA S. 7 ff.), liegen die Nachteile für den Antragsteller in den finanziellen Einbußen und den voraussichtlich erheblichen und nachhaltigen Nachteilen in der beruflichen Entwicklung. Eventuelle finanzielle Einbußen könnten grundsätzlich auch nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens ausgeglichen werden. In Hinblick auf berufliche Nachteile ist festzuhalten, dass dem Antrag-

steller ein Amt auf Zeit und nicht auf Lebenszeit übertragen wurde. Es ist offen, welche konkreten beruflichen Nachteile hier befürchtet werden. Ohnehin gibt es kein Recht des Beamten auf die Beibehaltung einer bestimmten Funktion oder auch eines bestimmten Amtes. Denn durch Umsetzung, Abordnung und Versetzung können hier Änderungen durch den Dienstherrn jedenfalls bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses vorgenommen werden.

- 15 Gegen diese eher schwache Position des Antragstellers steht das Interesse des Dienstherrn an einer Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung, dies insbesondere durch eine sachgerechte Auswahl der Führungskräfte. Einzustellen ist hier auch, dass dem Dienstherrn sowohl bei der Beurteilung der Eignung, Leistung und Befähigung der Beamten (st. Rspr., vgl. etwa Senatsbeschl. v. 15. März 2016 - 2 A 359/14 -, juris Rn. 8 m. w. N.) als auch bei der Auswahl der geeigneten Bewerber für ein Amt (st. Rspr., vgl. Senatsbeschl. v. 14. Januar 2016 - 2 B 208/15 - Rn. 25 m. w. N.) ein Beurteilungsspielraum zukommt, der gerichtlicher Prüfung weitgehend entzogen ist.
- 16 Das Abwarten der Hauptsacheentscheidung ist dem Antragsteller auch nicht deshalb unzumutbar, weil ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spräche.
- 17 Das Beamtenverhältnis auf Zeit des Antragstellers wird letztlich durch die Entscheidung des Gesetzgebers in der Novellierung des Sächsischen Beamtengesetzes im Jahr 2013 beendet. Nach § 162 Abs. 1 SächsBG n. F. ist einem Beamten, der sich seit zwei Jahren in einem Amt in leitender Funktion und in einem andauernden Beamtenverhältnis auf Zeit befindet, ein Amt auf Lebenszeit zu übertragen; § 162 Abs. 1 SächsBG n. F. stellt zugleich klar, dass dies nur bei einer erfolgreichen Wahrnehmung des Amtes möglich ist. Ansonsten ist nach § 162 Abs. 3, § 9 Abs. 2 SächsBG n. F. der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen; er fällt in sein früheres Amt zurück, § 162 Abs. 3, § 8 Abs. 4 Satz 2 SächsBG n. F. Es bedarf damit keiner weiteren Handlung des Dienstherrn mehr; die Rechtsfolge tritt auf Grundlage der gesetzlichen Regelung unmittelbar ein.

- 18 Damit ist nach § 162 Abs. 1 SächsBG n. F. nach zwei Jahren Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit entweder dieses Beamtenverhältnis beendet oder - im Fall der erfolgreichen Wahrnehmung - der Beamte in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. Die vom Antragsteller begehrte Weiterführung seines (bisherigen) Beamtenverhältnisses auf Zeit ist ausgeschlossen, weil sie vom geltenden Recht nicht vorgesehen ist.
- 19 An der Verfassungsmäßigkeit von § 162 SächsBG n. F. bestehen keine durchgreifenden Bedenken.
- 20 Mit der Vorschrift wollte der sächsische Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 25. Mai 2008 - 2 BvL 11/07 - juris) nachkommen, wonach die Übertragung von Ämtern in leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstößt (LTDrs. 5/12230 S. 263, 326). Die vor der Novellierung des Sächsischen Beamtengesetzes erfolgten Ernennungen erfolgten zwar aufgrund einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage; sie waren indes rechtswirksam (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2009 - 2 C 71.08 -, juris Rn. 16). Um einen verfassungsmäßigen Zustand herzustellen, musste der Gesetzgeber somit Regelungen treffen, die sich auf die andauernden Beamtenverhältnisse auf Zeit auswirkten. Dies kam letztlich auch den betroffenen Beamten zugute, die statt einer weiteren Wahrnehmung ihrer Funktionen in einem Beamtenverhältnis auf Zeit nunmehr die Möglichkeit hatten, bereits nach einer Dauer von zwei Jahren das Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen zu bekommen. Insofern war diese Gesetzesänderung für die betroffenen Beamten grundsätzlich nicht mit einem Nachteil, sondern mit einem Vorteil verbunden. Nach alter Rechtslage hatte der Beamte nach Ablauf der Befristung nicht einmal einen konkreten Anspruch auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 19b SächsBG a. F.). Für den Antragsteller stellt sich die Regelung nur deshalb als nachteilig dar, weil die Frage, ob er im Rahmen seiner bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes mit leitender Funktion in vollem Umfang gerecht geworden ist (so ausdrücklich die Anforderung des § 162 Abs. 1 SächsBG n. F.), zwischen den Beteiligten streitig ist. Immerhin hat der Antragsteller mit Schreiben vom 29. Juni 2015 die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf der Grundlage von § 162 SächsBG n. F. beantragt, also den Vorteil dieser Regelung für sich in Anspruch nehmen wollen.

- 21 Selbst wenn man davon ausgehen wollte, dass mit der Gesetzesänderung rückwirkend und zum Nachteil der betroffenen Beamten in deren Rechte eingegriffen worden ist, liegt darin kein Verfassungsverstoß. Zwar ist die mit einer Änderung von Rechtsvorschriften verbundene Rückwirkung zu Lasten einzelner grundsätzlich geeignet, deren Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Rechtslage zu enttäuschen. Daher setzt das in Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 1 SächsVerf normierte Rechtsstaatsprinzip dem Grenzen. Insofern ist zwischen echter und unechter Rückwirkung zu unterscheiden. Eine grundsätzlich unzulässige echte Rückwirkung ist gegeben, wenn nachträglich ändernd in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingegriffen wird. Demgegenüber liegt lediglich eine grundsätzlich zulässige unechte Rückwirkung vor, wenn auf gegenwärtig noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft eingewirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet wird (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 29. Februar 2012, 1 BvR 2378/10, juris, Rn 48 m. w. N.). Eine solche unechte Rückwirkung ist nur dann ausnahmsweise unzulässig, wenn kein angemessener Ausgleich zwischen dem Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Rechtslage, der Bedeutung des gesetzgeberischen Anliegens für die Allgemeinheit und der grundrechtsgemäßen Ausgewogenheit erfolgt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29. Februar 2012 a. a. O. Rn. 50).
- 22 Hieran bestehen hinsichtlich § 162 SächsBG n. F. keine Bedenken. Es liegt eine Norm vor, die hinsichtlich der andauernden Beamtenverhältnisse auf Zeit für Ämter mit leitender Funktion (§ 19b SächsBG a. F.) eine unechte Rückwirkung entfaltet. Denn die Norm gilt ausschließlich für noch nicht abgeschlossene, also andauernde Beamtenverhältnisse auf Zeit. Ihr kommt unechte Rückwirkung zu, weil sie für diese noch nicht abgeschlossenen Beamtenverhältnisse auf Zeit maßgebliche Regelungen enthält. Nach dem oben genannten Maßstab ist diese Rückwirkung aber verfassungsrechtlich unbedenklich.
- 23 Das Vertrauen des Antragstellers auf den Fortbestand der bisherigen Regelung stützt sich auf seine Ernennung, deren Wirksamkeit durch die Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage nicht berührt wird (s. o.). Allerdings war schon bei Aushändigung der Ernennungsurkunde an den Antragsteller bekannt, dass die Übertragung von Führungsfunktionen im Wege eines Beamtenverhältnisses auf Zeit verfassungsrechtlich unzulässig ist; der entsprechende Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist am

25. Mai 2008 (2 BvL 11/07) ergangen. Spätestens mit dem Vorlagebeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Dezember 2011 - 11 K 320/08 - (juris) musste klar sein, dass diese verfassungsrechtlichen Vorgaben auch für die sächsischen Regelungen einschlägig sein können. Hinzu kommt, dass schon vor der Ernennung des Antragstellers am 22. Juli 2013 der Gesetzentwurf der Staatsregierung (LTDrs. 5/12230) in den Sächsischen Landtag eingebracht worden war (am 21. Juni 2013); in diesem Entwurf ist § 162 SächsBG n. F. bereits enthalten. Dieser Sachverhalt dürfte dem Antragsteller, der in der als (B 3) tätig war, wohl auch bekannt gewesen sein. Vor diesem Hintergrund konnte ein nachhaltiges Vertrauen auf den Bestand der Ernennung von Anfang an nicht entstehen.

- 24 Hingegen hat das gesetzgeberische Anliegen erhebliche Bedeutung. Die Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG, welche letztlich zur Verfassungswidrigkeit des § 19b SächsBG a. F. führen, haben - anders als der Antragsteller meint - ihre Ursache nicht in einer Schutzfunktion zugunsten der betroffenen Beamten, sondern in dem für das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung besonders bedeutsamen Lebenszeitprinzip. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu ausgeführt (Beschl. v. 25. Mai 2008 a. a. O. Rn. 35):

„Das Lebenszeitprinzip hat - im Zusammenspiel mit dem die amtsangemessene Bezahlung sichernden Alimentationsprinzip - die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten. Erst rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit bietet die Gewähr dafür, dass das Berufsbeamten-tum zur Erfüllung der ihm vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe, im politischen Kräftespiel eine stabile, gesetzestreue Verwaltung zu sichern, beitragen kann (vgl. BVerfGE 7, 155 <162>; 44, 249 <265>; 64, 367 <379>; 99, 300 <315>; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. September 2007 - 2 BvF 3/02 -, Umdr. S. 21). Dazu gehört auch und vor allem, dass der Beamte nicht willkürlich oder nach freiem Ermessen politischer Gremien aus seinem Amt entfernt werden kann, denn damit ent-fiele die Grundlage für seine Unabhängigkeit (vgl. BVerfGE 7, 155 <163>). Die lebenslange Anstellung sichert dem Beamten persönliche Unabhängigkeit. Das Bewusstsein seiner gesicherten Rechtsstellung soll die Bereitschaft des Beamten zu einer an Gesetz und Recht orientierten Amtsführung fördern und ihn zu unparteiischem Dienst für die Gesamtheit befähigen (vgl. BVerfGE 70, 251 <267>). Die mit dem Lebenszeitprinzip angestrebte Unabhängigkeit der Amtsführung ist dabei nicht etwa ein persönliches Privileg des Beamten, das seiner Disposition unterliegen könnte, sondern soll dem Gemeinwohl dienen. Nur wenn die innere und äußere Unabhängigkeit ge-währleistet ist, kann realistischlicherweise erwartet werden, dass ein Beamter auch dann auf rechtsstaatlicher Amtsführung beharrt, wenn sie (partei-)politisch unerwünscht sein sollte (vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 19. September 2007 - 2

BvF 3/02 -, Umdr. S. 21). Das Berufsbeamtentum wird so zu einem Element des Rechtsstaates.“

- 25 Gerade vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Lebenszeitprinzips und wegen des eingeschränkt schutzwürdigen Vertrauens des Antragstellers in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage ist nicht davon auszugehen, dass die mit der Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes verbundene unechte Rückwirkung (ausnahmsweise) unzulässig war. Dabei erschließt sich dem Senat nicht, inwieweit eine - wie der Antragsteller meint - zögerliche Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung durch den sächsischen Gesetzgeber zu einer für ihn günstigeren Position führen sollte.
- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 27 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der zutreffenden Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände geltend gemacht haben.
- 28 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 02.06.2016

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Gürtler

Justizbeschäftigte